



LANDRATSAMT
ERZGEBIRGSKREIS

LEITFADEN

für Vereine

im Zuge der

Corona-Pandemie

(Stand 05.06.2020)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Die nachstehenden FAQ's und die damit verbundenen rechtlichen Einschätzungen erfolgen allgemein und unter Vorbehalt, um eine erste Orientierung zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aussagen eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen können. Insbesondere vertragliche Beziehungen sind oftmals individuell ausgestaltet und bedürfen einer Einzelfallprüfung.

Zudem unterliegen die Inhalte aufgrund sich schnell ändernder rechtlicher Rahmenbedingungen einer hohen Dynamik. Wir bemühen uns darum, die Inhalte fortlaufend zu bearbeiten und auf dem aktuellen Stand zu halten. Dennoch kann es sein, dass Inhalte unvollständig oder veraltet sind.

Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit kann daher nicht gegeben werden.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Rahmenbedingungen zum Vereinsleben

1. *Rechtsgrundlagen*
2. *Vereinsleben und -aktivitäten, Mitgliederversammlung, Mitgliedsrechte*
3. *Wahl des Vorstandes*
4. *Mitgliedsbeiträge, Zahlungsverpflichtungen und Insolvenz*
5. *Finanzielle Unterstützung und steuerrechtliche Sonderregelungen*
6. *Haftung und Versicherung*
7. *Sonstiges*

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Projektträger Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Allgemeine Rahmenbedingungen zum Vereinsleben

Mit der neuen Corona-Schutz-Verordnung ermöglicht der Freistaat Sachsen weitgehend die Öffnung, die Nutzung und den Besuch von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, von Sportstätten sowie die Durchführung von Veranstaltungen. Damit ist auch die Ausübung des Vereinslebens dem Grunde nach möglich. Diese Erlaubnis ist an die Einhaltung von Hygieneregeln und die Durchsetzung von Hygienekonzepten gebunden. Bestehen bleibt die allgemeine Vorschrift, die physischen sozialen Kontakte zu minimieren, einen Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Menschen sowie die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten, um eine Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus Sars-CoV-2 zu verhindern. Einrichtungen, Sportstätten, Angebote für den Publikumsverkehr, etc. bedürfen eines eigenen Hygienekonzeptes in Anpassung auf die jeweiligen Rahmenbedingungen, welches schriftlich vorzuhalten und konsequent umzusetzen ist. Orientierung bieten dafür insbesondere die Allgemeinverfügung „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ sowie dezidierte Empfehlungen der Fachverbände. Eine Genehmigungspflicht für Hygienekonzepte durch das zuständige Gesundheitsamt besteht nur für Ausnahmen, die in § 4 Abs. 4 ff der aktuell geltenden Fassung der SächsCoronaSchVO geregelt sind.

1. *Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen*

Welche Rechtsgrundlagen und Informationsquellen sind maßgeblich für die Vereinsarbeit und das Vereinsleben während der Corona-Krise und wo finde ich diese?

[Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 03. Juni 2020 – gültig vom 06. Juni bis 29. Juni 2020 \(SächsCoronaSchVO\)](#), §5 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

[Allgemeinverfügung vom 04. Juni 2020 „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ – gültig vom 06. Juni bis 29. Juni 2020](#)

Übersicht [weiterführende Bekanntmachungen](#) des Freistaates Sachsen

Art. 2 § 5 des [Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020](#) gilt befristet bis zum 31.12.2020

Onlineangebot zu [häufig gestellten Fragen \(FAQ's\)](#) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Informationen des Landessportbundes Sachsen zu den Lockerungen im Sport ab dem 06. Juni finden Sie [hier](#).

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



2. Vereinsleben und -aktivitäten, Mitgliederversammlung, Mitgliedsrechte

Welche Grundsätze gilt es zu beachten?

Nach § 1 Abs. 1 der SächsCoronaSchVO wird jeder dazu angehalten, physisch-soziale Kontakte auf ein zwingend nötiges Minimum zu reduzieren, soweit möglich den Mindestabstand einzuhalten und weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten.

Die Verantwortung für eine rechtskonforme Durchführung von Vereinsaktivitäten / Veranstaltungen liegt bei den jeweiligen Verantwortlichen des Vereins.

Darf ich Versammlungen von Vereinsgremien z.B. die jährliche Mitgliederversammlung durchführen?

Ja, wenn die Teilnehmerzahl 1.000 Personen nicht übersteigt und ein eigenes Hygienekonzept erstellt und umgesetzt wird. Grundlage dafür sind § 3 Abs. 1 (unter Berücksichtigung, dass die Einschränkungen des Abs. 2 für Versammlungen von Vereinsgremien nicht zutreffen), der die Durchführung von Veranstaltungen unter der der Einhaltung von Hygieneregeln nach § 4 erlaubt sowie der § 5 der Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern bis 31.08.2020 untersagt.

Prinzipiell trifft die SächsCoronaSchVO keine Einschränkungen für Veranstaltungen im nicht-öffentlichen Raum außer das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern. Laut Allgemeinverfügung vom 04. Juni 2020 „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ sind aber alle Gebote und Regeln die im öffentlichen Raum gelten soweit möglich auch innerhalb von Einrichtungen umzusetzen und damit auch ein entsprechendes Hygienekonzept.

Welche Auflagen müssen bei der Versammlung von Vereinsgremien erfüllt werden?

Die Auflagen regelt § 4 der SächsCoronaSchVO. Demnach sind folgende Rechtsvorschriften, Standards und Empfehlungen einzuhalten:

- die einschlägigen [Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz](#) in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände
- weitere Schutzvorschriften gemäß der [Allgemeinverfügung vom 04. Juni 2020 „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ – gültig ab 06. Juni](#)
- je nach Zweck des Vereins die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#), dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde

Gemäß § 4 Abs. 2 der SächsCoronaSchVO ist dazu auf der Grundlage der vorgenannten Rechtsvorschriften, Standards und Empfehlungen ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept und dessen Einhaltung kann durch die zuständige kommunale Behörde kontrolliert werden.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Was ist mit Vereinen, die keine Sportvereine sind? Dürfen sich die Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks wieder treffen?

Ja, da § 3 Abs. 1 der SächsCoronaSchVO u.a. die Öffnung von Einrichtungen, (Geschäften und Läden) oder Angeboten für den Publikumsverkehr sowie die Durchführung von Veranstaltungen unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 4 der SächsCoronaSchVO erlaubt. Eine umfassende Beantwortung der Frage ist an dieser Stelle nicht möglich, da die geltenden weiterführenden Rechtsvorschriften und die damit einhergehenden Auflagen vielfältig und vom Zweck des jeweiligen Vereins abhängig sind. Bitte nutzen Sie auch das Onlineangebot zu [häufig gestellten Fragen \(FAQ's\)](#) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Dürfen Sportstätten genutzt werden? Dürfen Mannschafts- und Kontaktsportarten wieder durchgeführt werden? Welche Auflagen gelten?

Nach § 3 Abs. 1 und 2 der SächsCoronaSchVO dürfen Sportstätten weiterhin geöffnet werden mit der Einschränkung, dass nach wie vor keine Sportveranstaltungen mit Publikumsverkehr durchgeführt werden dürfen.

Die Auflagen regelt § 4 der SächsCoronaSchVO. Demnach sind folgende Rechtsvorschriften, Standards und Empfehlungen einzuhalten:

- die einschlägigen [Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz](#) in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände
- weitere Schutzvorschriften gemäß der [Allgemeinverfügung vom 04. Juni 2020 „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ – gültig ab 06. Juni](#) insbesondere Punkt 12.
- in bestimmten Fällen (z.B. wenn ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zugrunde liegt) die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#), dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde

Gemäß § 4 Abs. 2 der SächsCoronaSchVO ist dazu auf der Grundlage der vorgenannten Rechtsvorschriften, Standards und Empfehlungen ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere **soweit möglich** die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept und dessen Einhaltung kann durch die zuständige kommunale Behörde kontrolliert werden.

Punkt 12 „Hygieneregeln für Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen“ der Allgemeinverfügung vom 04. Juni 2020 „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ – gültig ab 06. Juni konkretisiert die Auflagen für den Sportbetrieb **auszugsweise** wie folgt:

- die Anzahl der zugelassenen Sportler, Tänzer bzw. Tanzpaare muss die Einhaltung des Mindestabstandes **ermöglichen**
- es ist auf den Mindestabstand zu achten

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



- Mannschaftssportarten sind erlaubt, Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum begrenzt wird, bei Übungsspielen und Wettkämpfen ist auf zusätzliche körperliche Kontakte (z.B. gemeinsamer Jubel) zu verzichten
- bei Kontaktsportarten ist der Wechsel der Trainingspartner zu minimieren
- bundesländerübergreifende Wettkämpfe sind bei Mannschafts- und Kontaktsportarten nicht gestattet
- in Sportstätten besteht keine Pflicht eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen
- in Umkleide- und Sanitäreinrichtungen ist der Mindestabstand unbedingt einzuhalten
- Möglichkeiten zum Händewaschen müssen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen
- Sportstätten, Fitness- und Sportstudios sowie Tanzschulen dürfen nach wie vor nicht für den Publikumsverkehr (im Sinne von Zuschauern, Begleitpersonen usw.) geöffnet werden

Darf Sport im Freien betrieben werden?

Ja, §2 Abs. 6 erlaubt den Sportbetrieb im Freien unter Einhaltung der Hygieneregeln gemäß §4 (siehe voranstehende Frage).

Ist der Vorstand bzw. das für die Einberufung der Mitgliederversammlung einberufende Organ zur Durchführung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese lt. Satzung für einen bestimmten Zeitpunkt festgelegt ist?

§ 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO lässt die Durchführung von Mitgliederversammlungen seit dem 06. Juni zu, wenn diese nicht unter §5 fällt, der Großveranstaltungen mit mehr als eintausend Teilnehmern generell untersagt.

§ 1 der SächsCoronaSchVO, hält jeden dazu an physisch-soziale Kontakte auf ein zwingend notwendiges Minimum zu reduzieren. Ob sich daraus für den Vorstand bzw. das einberufende Organ ableiten lässt, eine Mitgliederversammlung, die lt. Satzung für einen bestimmten Zeitraum festgelegt ist oder war, weiter zu verschieben, bedarf einer juristischen Prüfung des Einzelfalls.

Als Alternativen bleibt die Möglichkeit eine virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen oder die Beschlussfassung im Umlaufverfahren (siehe nachfolgende Punkte).

Ist eine virtuelle Mitgliederversammlung möglich?

Ja, Art. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 ermöglicht dem Vorstand auch die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung, ohne dass die Satzung ihn dazu ermächtigt. Darüber hinaus kann der Vorstand den Mitgliedern ermöglichen, ihre Stimmen ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung bereits vorab schriftlich abzugeben.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Bei der Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen. Wie kann ich dies in einer virtuellen Mitgliederversammlung gewähren?

Es muss sichergestellt werden, dass tatsächlich nur Personen an der Versammlung teilnehmen, die dazu berechtigt sind. Bei sehr kleinen Vereinen bei denen sich die Mitglieder persönlich kennen, kann dies im Videochat per Abgleich der Mitgliederliste passieren. Sicherer ist die Vergabe von Zugangsdaten (Loginname und Passwort).

Wie können die Mitglieder an einer virtuellen Mitgliederversammlung beteiligt werden bzw. wie können Mitglieder ihr Stimmrecht wahrnehmen, wenn Sie nicht an der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmen können?

Sie können im Zuge der elektronischen Kommunikation daran teilnehmen und ihre Rechte als Mitglied auf diesem Weg ausüben oder Sie können ohne Teilnahme (bspw. weil ihnen das auf elektronischem Weg nicht möglich ist) ihre Stimmen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform und persönlich unterschrieben abgeben. Beides setzt aber einen entsprechenden Vorstandsbeschluss und die Durchführung einer Mitgliederversammlung voraus.

Die virtuelle Mitgliederversammlung: Können nicht anwesende Mitglieder zur Abstimmung über einen Beschluss über ein Umfrage-Tool beteiligt werden?

Nein, da Umfrage-Tools nicht der gesetzlichen Schriftform entsprechen. Eine Alternative bietet aber die Beschlussfassung im Umlaufverfahren, dort können Umfrage-Tools angewandt werden, da Art. 2 § 5 des [Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020](#) für das Umlaufverfahren lediglich die Textform (§ 126b BGB), also bspw. E-Mail, Fax, SMS oder Chat-Medien, vorschreibt.

Was ist bei der Form der Einladung zur (virtuellen) Mitgliederversammlung zu beachten?

Die formellen Anforderungen der Einladung sind gemäß der Satzung einzuhalten. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen muss die Plattform / Software benannt werden, mittels der diese durchgeführt wird, wie die Zugangsvoraussetzungen sind und wie die Zuschaltung funktioniert. Zudem ist darauf zu achten, dass sich jedes Mitglied mit seinem Klarnamen anmeldet und eindeutig identifiziert werden kann.

Können Beschlüsse auch gefasst werden, ohne dass eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird?

Generell ist auch eine Beschlussfassung im sog. Umlaufverfahren nach § 32 Abs.2 BGB möglich, wenn die Satzung des Vereins dieses Verfahren nicht ausschließt. Art. 2 § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 vereinfacht das Umlaufverfahren: Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, ein Termin gesetzt und bis zu diesem mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Brief, Email, Fax, SMS, Chat-Medien, wobei eindeutig zuordenbar sein muss wer die Stimme abgegeben hat) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Diese Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2020.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Die Satzung gibt eine geheime Abstimmung vor bzw. es wird gemäß der Satzung eine geheime Wahl beantragt. Wie lässt sich das umsetzen?

Es muss dafür gesorgt werden, dass die Schriftform und die Stimmabgabe urkundlich getrennt werden. Eine Variante wäre: Man könnte eine schriftliche Erklärung erstellen, die das Mitglied unterschreiben muss, dass die beigefügte Stimmabgabe vom Mitglied selbst vorgenommen wurde und parallel dazu ein anonymes Extrablatt erstellen auf dem die Stimmabgabe erfolgt. Dieses Extrablatt kommt in einen verschlossenen neutralen Briefumschlag. Der wird dann zusammen mit der schriftlichen Erklärung, die versichert „die Stimme im Briefumschlag habe ich abgegeben“ an den Verein im Original zurückgeschickt.

Findet die Regelung der Mitgliederversammlung (z.B. virtuelle Durchführung) auch für die Vorstandsitzungen Anwendung?

Hierzu existieren unterschiedliche Rechtsauffassungen. Art. 2 § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 geht im Wortlaut nur auf Mitgliederversammlungen ein. Allerdings bestimmt § 28 BGB, dass bei Vorständen, die aus mehreren Personen bestehen, die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34 BGB gelten.

3. Wahl des Vorstandes

Wann endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes?

Das BGB macht keine Angabe zur Amtszeit. Dies ist in vielen Fällen in der Vereinssatzung geregelt. Darüber hinaus bestehen oft sog. „Fortgeltungsklauseln“, sprich, dass der Vorstand so lange im Amt bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese „Fortgeltungsklauseln“ können befristet sein z.B. mit dem Wortlaut „längstens jedoch für die Dauer von ...“.

Artikel 2 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie schafft hier Abhilfe und legt fest, dass der Vorstand eines Vereines oder einer Stiftung auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Dies gilt nur für die Gültigkeit des o. g. Gesetzes bis 31.12.2020 und somit nur für im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vorständen.

Muss die Entlastung des Vorstandes zwingend erfolgen?

Es gibt keine gesetzliche Regelung die besagt, dass der Vorstand entlastet werden muss. Es kann aber in der Satzung geregelt sein, dass jährlich eine Entlastung des Vorstandes durchgeführt werden müsste oder dem Vorstand selbst ist sehr daran gelegen, eine Entlastung zu bekommen. Das wären die einzigen zwei Voraussetzungen, wann man einen Entlastungsbeschluss der Mitgliederversammlung bräuchte. Weiterhin ist die Entlastung des Vorstands auch keine Voraussetzung für die Neuwahl des Vorstands.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Was ist, wenn ein Vorstand nicht mehr weiter machen will und zurücktritt?

Die Frage, ob ein Vorstand gezwungen werden kann im Amt zu bleiben oder nicht lässt sich an dieser Stelle nicht abschließend beantworten. Wichtiger ist die Frage, ob der Verein nach Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder handlungsfähig bleibt. Dies regelt die Satzung. Ist ein Verein aufgrund des Austrittes von Vorstandsmitgliedern handlungsunfähig, muss die Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen oder ein Notvorstand bestellt werden.

Vorstandsarbeit - Wie ist das mit Vorstandsbeschlüssen?

<https://vereinsplatz-wnd.de/storage/static/corona/die-vorstandsarbeit-und-das-coronavirus.pdf>

4. Mitgliedsbeiträge, Zahlungsverpflichtungen und Insolvenz

Müssen Mitgliedsbeiträge gezahlt werden, wenn der Vereinszweck nicht erfüllt wird?

Im Allgemeinen gilt, dass eine Leistung nicht erbracht werden muss, wenn die Gegenseite die von ihr geschuldete Gegenleistung ebenfalls nicht erbringt. Diesem Grundsatz muss aber die Frage vorangestellt werden, welche Leistungen der Verein als Gegenleistung für den Mitgliedsbeitrag dem Mitglied schuldet. Neben dem Vereinszweck werden mit dem Mitgliedbeitrag auch weitere Rechte abgegolten wie z.B. das Informationsrecht und Aufwendungen, die die Existenz des Vereins sichern.

Die Mitglieder haben auch bei Ausfall von Veranstaltungen im Sinne des Satzungszweckes grundsätzlich kein Recht, die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in voller Höhe zu verweigern. Inwieweit im Mitgliedsbeitrag womöglich Entgeltbestandteile enthalten sind, die verweigert werden können, muss im Einzelfall geprüft werden.

Davon zu unterscheiden sind zweckgebundene Entgelte die über den Mitgliedsbeitrag hinausgehen und die zur individuellen Inanspruchnahme besonderer Leistungen des Vereins gezahlt werden, bspw. Kursentgelte oder Startgelder.

Müssen Kursgebühren rückerstattet werden?

Anders als der Mitgliedsbeitrag werden solche Entgelte zur zweckgebundenen Finanzierung bestimmter Angebote erhoben. Hier gilt das Vertragsrecht: Wenn dem Verein die Durchführung unmöglich geworden ist, kann er auch keine Gegenleistung, also keine Kursgebühr, verlangen bzw. muss eine bereits erhaltene Kursgebühr (ggf. anteilig) zurückzahlen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Dürfen Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin gezahlt werden, auch wenn im Zuge der Corona-Krise eine Ausübung der Tätigkeit nicht mehr möglich ist?

Mit dem [Schreiben vom 26. Mai 2020 \(Anlage 3\)](#) wird das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen „Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene“ vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) ergänzt. Laut Schreiben „... wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.“

Zahlungsunfähige Vereine – Aussetzen des Insolvenzantrages bis 20. September 2020

Gemäß Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie wird die Frist zur Stellung eines Insolvenzantrages bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. „Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.“

Für die Vorstände der Vereine bedeutet dies, dass sie im Falle einer vorübergehenden Insolvenz aufgrund der Corona-Pandemie nicht wegen einer Insolvenzverschleppung belangt werden können.

5. Finanzielle Unterstützung und steuerrechtliche Sonderregelungen

[Sparkasse bietet Soforthilfe für Vereine](#) (Stand: 15.04.2020)

[Steuererleichterungen bei gemeinnützigem Engagement](#) (Stand: 15.04.2020)

[Steuererleichterungen bei gemeinnützigem Engagement II - FAQ Landessportbund Sachsen Corona-Soforthilfe für Sportvereine](#) (Stand: 22.04.2020)

[Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds reagiert mit Sonderförderung auf Corona-Krise](#)
(Stand: 23.04.2020)

[Soforthilfeprogramm für Kulturzentren auf dem Land](#) (Stand: 29.04.2020)

[Sofortprogramm in Höhe von rund 6 Millionen für Musikschulen und freie Musiklehrkräfte](#)
(Stand: 06.05.2020)

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Projektträger Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



6. Haftung und Versicherung

Was gilt für den Versicherungsschutz für ehrenamtliche Tätigkeit im Allgemeinen?

Wenn Sie sich für freiwilliges Engagement entscheiden, sollten Sie vor Beginn Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit abklären, in welchem Umfang Versicherungsschutz gewährleistet ist. Bürgerschaftliches Engagement kann mitunter mit Risiken verbunden sein, beispielsweise mit Unfällen, für die Sie als Engagierte haften. Daher bedarf es für alle, die sich freiwillig engagieren, eines ausreichenden Versicherungsschutzes.

Im Freistaat Sachsen gibt es seit dem 1. Januar 2007 einen privatwirtschaftlichen Landessammelvversicherungungsvertrag zur Unfall- und Haftpflichtversicherung für Engagierte, die sonst keinen Schutz genießen würden. Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz finden Sie unter folgendem Link weitere Informationen:

<https://www.ehrenamt.sachsen.de/versicherungsschutz-fuer-ehrenamtlich-engagierte.html>

Inwiefern bin ich haftpflichtversichert, wenn ich im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit Personen- oder Sachschäden verursache?

Für Fragen der Haftungsrisiken gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der privilegierten Arbeitnehmerhaftung auch für das Verhältnis zwischen Trägern und bürgerschaftlich Engagierten. Für Schäden, die Dritten zugefügt werden, bedeutet das konkret:

- bei leichter Fahrlässigkeit: Bürgerschaftlich Engagierte haften gegenüber den Trägern überhaupt nicht.
- bei grober Fahrlässigkeit: Bürgerschaftlich Engagierte haften in der Regel voll
- bei normaler oder mittlerer Fahrlässigkeit: Bürgerschaftlich Engagierte und Träger haften anteilig je nach den Umständen des Einzelfalls in Höhe einer bestimmten Quote.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn ein Engagierter – ohne Beteiligung eines Dritten – dem Träger während seiner Tätigkeit einen Schaden zufügt. Daher wird grundsätzlich zur Absicherung des Haftungsrisikos bei grober und mittlerer Fahrlässigkeit der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Dies sollte sinnvollerweise in erster Linie eine Angelegenheit der Vereine und Organisationen sein, die bürgerschaftliches Engagement organisieren. Die Haftpflichtrisiken von Engagierten können auch durch deren private Haftpflichtversicherung mit abgedeckt sein. Es wird daher empfohlen, bei der Haftpflichtversicherung beziehungsweise der jeweiligen Organisation zu erfragen, ob und inwieweit für dieses Risiko tatsächlich auch ein Versicherungsschutz besteht und ob im Schadensfall zunächst die private oder die Haftpflichtversicherung des Trägers in Anspruch zu nehmen ist.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Inwiefern bin ich im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit unfallversichert?

Wenn Sie sich in öffentlichen Ehrenämtern, in der Kirche oder in der Wohlfahrtspflege, im Sport oder bei der Freiwilligen Feuerwehr einsetzen, sind Sie in der Regel durch den Träger versichert.

Durch die gesetzliche Unfallversicherung werden Schäden abgedeckt, wenn Sie wie folgt bürgerschaftlich engagiert sind:

- im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege,
- für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften,
- für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften,
- für Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskurse und ähnliche Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen, allgemein- oder berufsbildende Schulen sowie Hochschulen,
- im Zivil- und Katastrophenschutz,
- als Unglückshelfer/Lebensretter,
- als Blut-/Organspender,
- bei persönlichem Einsatz bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen,
- in Berufsverbänden der Landwirtschaft,
- in Unternehmen, die zur Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend beitragen.

Des Weiteren bietet in Einzelfällen die gesetzliche und die private Versicherung Schutz. In der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) sind Personen – ohne eigene Beitragszahlung – in den Unfallversicherungsschutz einbezogen. Weiterführende Informationen hierzu erhalten Sie auch bei der Unfallkasse Sachsen.

Wenn Sie sich für andere private Einrichtungen, wie zum Beispiel Sportvereine, Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände ehrenamtlich engagieren, unterliegen Sie grundsätzlich nicht dem Schutz der GUV. Dann empfiehlt sich eine private Absicherung gegen das Risiko eines Unfalls. Diese kann sowohl durch den Träger als Gruppenunfallversicherung als auch durch Sie selbst mit einer privaten Unfallversicherung erfolgen.

Weitere Informationen zum Versicherungsschutz finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.ehrenamt.sachsen.de/versicherungsschutz-fuer-ehrenamtlich-engagierte.html>

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Projektträger Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



7. Sonstiges

Handlungsempfehlungen für wirtschaftliche Risiken zum Umgang mit Covid 19 des DOSB

Die Handlungsempfehlungen für wirtschaftliche Risiken zum Umgang mit Covid 19 des DOSB mit Stand 11. März 2020 finden Sie unter folgendem Link:

https://vereinsplatz-wnd.de/storage/static/corona/2020-03-11-DOSB_Handlungsempfehlungen_Wirtschaftliche_Risiken_Corona_002-1.pdf

weiterführende Links:

<https://vereinsplatz-wnd.de/pages/corona>

<https://www.vereinsrecht.de/neue-sonderregelungen-fuer-vereine.html>

https://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/aktuelles/magazin/coronavirus-vereinsrecht.jsp

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/sportnachrichten/detail/staatsregierung-und-landessportbund-planen-gemeinsam-weitere-lockerungen-im-sport/>

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/>

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=4

	ERZGEBIRGSKREIS	KONTAKT
	DEUTSCHER LANDKREISTAG	Paulus-Jenisius-Straße 24 09456 Annaberg-Buchholz Telefon: (03733) 831-1021 Fax: (03733) 831-1027
	Gefördert durch: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	E-Mail: Ehrenamt@kreis-erz.de Internet: www.erzgebirgskreis.de
	ptble Projektträger Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	
<small>aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages</small>		

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



QUELLENVERZEICHNIS

<https://vereinsplatz-wnd.de/pages/corona>

<https://vereinsplatz-wnd.de/storage/static/corona/newsletter-corona-und-vereinsarbeit.pdf>

<https://vereinsplatz-wnd.de/storage/static/corona/die-vorstandsarbeit-und-das-coronavirus.pdf>

<https://vereinsplatz-wnd.de/storage/static/corona/der-mitgliedsbeitrag-und-das-coronavirus.pdf>

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*\[@attr_id=%27bgbl120s0569.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0569.pdf%27%5D_1588750305500](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id=%27bgbl120s0569.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s0569.pdf%27%5D_1588750305500)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-06-04.pdf>

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-06-03.pdf>

<https://www.vereinsrecht.de/neue-sonderregelungen-fuer-vereine.html>

<https://www.iww.de/vb/archiv/vereinsrecht-abstimmungen-im-umlaufverfahren-f18150>

<https://www.ehrenamt.sachsen.de/versicherungsschutz-fuer-ehrenamtlich-engagierte.html>

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/>

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/sportnachrichten/detail/schrittweise-wiederaufnahme-des-vereinsports-ab-4-mai/>

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/sportnachrichten/detail/staatsregierung-und-landessportbund-planen-gemeinsam-weitere-lockerungen-im-sport/>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuert_hemen/Abgabenordnung/2020-05-26-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene-ergaenzung.pdf?_blob=publicationFile&v=2

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages